Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PS260224-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin Dr. S. Scheiwiller

Urteil vom 27. Juli 2026

in Sachen

A._____ GmbH,
Schuldnerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

gegen

B._____,
Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Dietikon vom 2. Juni 2026 (EK260138)

Erwägungen:

1.

1.1 Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Schuldnerin) ist seit dem tt.mm.2019 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Gemäss Handelsregistereintrag bezweckt die Schuldnerin … [Zweck] (act. 6; act. 5/3).

1.2 Das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Dietikon (nachfolgend: Vorinstanz) eröffnete mit Urteil vom 2. Juni 2026 den Konkurs über die Schuldnerin für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Gläubigerin) von (vgl. act. 3 = act. 9 [Aktenexemplar] = act. 10/9):

Fr.	1'971.50	nebst Zins zu 5 % seit 01.10.2025
Fr.	148.00	Betreibungskosten

1.3 Dagegen erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 11. Juni 2026 rechtzeitig Beschwerde, wobei sie die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils bzw. die aufschiebende Wirkung der Beschwerde verlangt (act. 2; vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 10/10). Mit Verfügung vom 12. Juni 2026 wurde die aufschiebende Wirkung einstweilen zuerkannt. Zudem wurde die Schuldnerin auf die Möglichkeit der Ergänzung der Beschwerde innert (noch laufender) Beschwerdefrist hingewiesen und Frist für die Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (act. 7). In der Folge reichte die Schuldnerin fristgerecht eine Beschwerdeergänzung mit Beilagen ein (vgl. act. 11 und act. 12/12-17) und leistete – ebenfalls innert Frist (vgl. act. 7-8/1) – den Kostenvorschuss (vgl. act. 13).

1.4 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 10/1-10). Das Verfahren ist spruchreif.

2.

2.1 Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkurseröffnung aufheben, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist (Hinterlegung) oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat. Zu den "Kosten" gehören auch die

von der Gläubigerin vorgeschossenen Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichtes und des Konkursamtes (BGer 5A_829/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.3; BGer 5A_435/2013 vom 10. Juli 2013 E. 2.1; BGer 5A_409/2013 vom 8. Juli 2013 E. 2; BGE 133 III 687 E. 2.3).

2.2 Daneben kann sich die Schuldnerin innerhalb der Beschwerdefrist auch auf ein nach Art. 174 Abs. 1 SchKG inhaltlich uneingeschränkt zulässiges unechtes Novum stützen. Insbesondere kann sie die vor der Konkurseröffnung erfolgte Tilgung der Konkursforderung einwenden, bei deren Kenntnis das erstinstanzliche Gericht den Konkurs gar nicht erst eröffnet hätte (Art. 172 Ziff. 3 SchKG). Gelingt ihr der Nachweis, dass sie die Konkursforderung einschliesslich Kosten und Zinsen, wozu auch die Sicherstellung der erstinstanzlichen Gerichtskosten gehört, vollständig vor der Konkurseröffnung getilgt hat, braucht sie ihre Zahlungsfähigkeit nicht glaubhaft zu machen (BGE 151 III 574 E. 3.4).

3.

3.1 Die Schuldnerin weist mittels Abrechnungen des Betreibungsamts Schlieren/Urdorf vom 3. März 2026 nach, gleichentags – und damit vor Konkurseröffnung – zugunsten der Gläubigerin Fr. 2'190.35 in der Betreibung Nr. 1 bezahlt zu haben (vgl. act. 5/4). Dieser Betrag reicht zur vollständigen Deckung der Konkursforderung samt Zinsen und Kosten aus. Weiter belegt die Schuldnerin, die Kosten des Konkursgerichts und des Konkursamts beim Konkursamt Schlieren sichergestellt zu haben (vgl. act. 5/6). Schliesslich hat die Schuldnerin den für die Kosten des Beschwerdeverfahrens vom Obergericht praxisgemäss erhobenen Vorschuss von Fr. 750.-- geleistet (act. 13; vgl. E. 1.3). Der Konkurshinderungsgrund der Tilgung ist damit nachgewiesen.

3.2 Nach früherer Praxis der Kammer konnte von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit abgesehen werden, wenn sich der Konkursaufhebungsgrund vor der Konkurseröffnung verwirklichte, auch wenn die Kosten des Konkursgerichts (zusammen mit jenen des Konkursamtes) erst nach der Konkurseröffnung sichergestellt wurden (vgl. zum Ganzen ZR 110/2011 Nr. 79). Das Bundesgericht hat im nunmehr publizierten Entscheid BGE 151 III 574 entschieden, es müssten namentlich auch die Kosten des Konkursgerichtes bereits vor der Konkurseröffnung getilgt

bzw. sichergestellt sein, damit von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit abgesehen werden könne (vgl. E. 2.2). Seit der amtlichen Publikation wird von allen Parteien vorausgesetzt, dass sie die höchstrichterliche Rechtsprechung kennen. Nachdem die Schuldnerin die Kosten des Konkursgerichtes erst am 8. Juni 2026 (vgl. act. 5/6) und damit nach Konkurseröffnung beim Konkursamt hinterlegt hat, bleibt für eine Ausnahme von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit vorliegend kein Raum. Die Beschwerdeführerin machte denn auch bereits in der Beschwerde vom 11. Juni 2026 Ausführungen zur Zahlungsfähigkeit (act. 2 S. 5) und wurde ausserdem in der Verfügung vom 12. Juni 2026 darauf hingewiesen, dass sie die Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen habe (act. 7 S. 2 f.).

4.

4.1 Zu prüfen bleibt damit, ob die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin glaubhaft ist (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG).

4.2 Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichende liquide Mittel vorhanden sind, mit welchen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Die Schuldnerin hat aufzuzeigen, dass sie in der Lage ist, ihren laufenden Verpflichtungen nachzukommen und in absehbarer Zeit auch die bestehenden Schulden abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich, wenn keine Anzeichen für eine Verbesserung ihrer finanziellen Lage zu erkennen sind und sie auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Es ist stets auch die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des schuldnerischen Betriebes in die Beurteilung miteinzubeziehen. Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht letztlich auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten einer Konkursitin gewonnenen Gesamteindruck (vgl. BGer 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3; 5A_108/2021 vom 29. September 2021 E. 2.2; 5A_153/2017 vom 21. März 2017 E. 3.1; je m.w.H.).

4.3 Auch wenn die Schuldnerin die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen ihre Behauptungen allein nicht. Sie muss die Angaben durch objektive Anhaltspunkte untermauern, sodass das Gericht zur Überzeugung gelangen kann, dass die Behauptungen zutreffend sind,

auch wenn das Gegenteil noch für möglich gehalten wird (BGE 132 III 715 E. 3.1; BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; BGer 5A_297/2012 vom 10. Juli 2012 E. 2.3). In der Regel unabdingbar ist ein Auszug aus dem Betreibungsregister mit entsprechenden Angaben zu den offenen Betreibungen. Zudem muss anhand von Unterlagen wie Bankauszügen, Geschäftsabschlüssen oder Debitoren- und Kreditorenlisten ein mindestens grobes Bild der Unternehmung und ihrer näheren finanziellen Zukunft entstehen, welches abzuschätzen erlaubt, ob die erwähnten Voraussetzungen der Zahlungsfähigkeit erfüllt sind.

4.4 Nach der Praxis der Kammer genügt es zur Annahme der Zahlungsfähigkeit, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Schuldnerin die aktuell dringendsten Verpflichtungen bedienen kann und innert längstens zwei Jahren neben den laufenden Verbindlichkeiten auch die schon bestehenden Schulden wird abtragen können (statt vieler: OGer ZH PS250143 vom 16. Juni 2025 E. 4.1 m.w.H.). Bei einem ersten Konkurs ist der Massstab in der Regel ein etwas milderer, als wenn die Schuldnerin innert vergleichsweise kurzer Zeit ein zweites Mal in Konkurs fällt (vgl. OGer ZH PS230008 vom 31. Januar 2023 E. 4.1 m.w.H.). Erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit sind zu stellen, wenn Verlustscheine vorhanden sind. Gleiches gilt, wenn andere Betreibungen vorliegen, die sich bereits im Stadium der Konkursandrohung befinden bzw. bei Betreibungen nach Art. 43 SchKG im Stadium der Pfändungsankündigung oder gar der Pfändung (vgl. BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; 5A_181/2018 vom 30. April 2018 E. 3.1). Ebenfalls kritisch zu beurteilen ist, wenn sich ein Betrieb dadurch über Wasser halten muss, dass er öffentlich-rechtliche Forderungen, welche bis vor Kurzem grundsätzlich nicht zum Konkurs führen konnten (vgl. aArt. 43 Ziff. 1 SchKG), vernachlässigt (OGer ZH PS200042 vom 2. März 2020 E. 4.7; OGer ZH PS190168 vom 15. Oktober 2019 E. 4.5; OGer ZH PS180135 vom 8. August 2018 E. 2.3).

5. Zu ihrer Zahlungsfähigkeit führt die Schuldnerin aus, kein strukturell defizitäres Unternehmen zu sein. Sie habe in den vergangenen zwei Geschäftsjahren operative Gewinne erwirtschaftet. Die aktuelle Situation beruhe nicht auf einer dauerhaft unrentablen Geschäftstätigkeit, sondern auf einem vorübergehenden Li-

quiditätsengpass (act. 2 Rz. 42). Die Geschäftstätigkeit sei abhängig von der Bausaison. Wesentliche Einnahmen würden typischerweise erst mehrere Monate nach Beginn der jeweiligen Bausaison anfallen, da die Arbeiten erst nach Ausführung fakturiert werden könnten. Die vorübergehenden Liquiditätsengpässe seien auf diese zeitliche Verschiebung zwischen Leistungserbringung und Zahlungseingang zurückzuführen (vgl. act. 11 Rz. 3 und Rz. 10).

6.

6.1 Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage eines Schuldners gibt das Betreibungsregister. Der von der Schuldnerin eingereichte Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamtes Schlieren/Urdorf vom 3. Juni 2026 (act. 5/7) weist für die letzten 5 Jahre insgesamt 16 Einträge auf. Davon wurden 11 Forderungen unterdessen an das Betreibungsamt bezahlt. Die gemäss Auszug noch nicht beglichenen 5 Betreibungen befinden sich in folgendem Stadium: Betreibung eingeleitet (4 Betreibungen): Fr. 13'823.60 und Rechtsvorschlag (1 Betreibung): Fr. 11'433.55. Es ergeben sich entsprechend gesamthaft offene Betreibungen von Fr. 25'257.15. Weitere nicht getilgte Verlustscheine oder vergangene Konkurseröffnungen sind hingegen keine registriert. Kritisch zu beurteilen ist, dass ein Teil der Betreibungen öffentlich-rechtliche Forderungen zum Gegenstand hatte (C._____, D._____, Steuern), die erst seit dem 1. Januar 2025 zum Konkurs führen können. Sodann betreffen viele der Betreibungen Forderungen der Gläubigerin, wobei es sich hier mutmasslich um Arbeitgeberbeiträge zu Gunsten der … handelt. Die Schuldnerin nimmt wie folgt Stellung zu den einzelnen Betreibungen:

6.2 Hinsichtlich der Forderung der C._____ (Betreibungs-Nr. 2; Fr. 11'433.55) mit Status "Rechtsvorschlag" erklärt die Schuldnerin, diese Forderung zu bestreiten, da die geltend gemachte Rückforderung ihrer Auffassung nach auf einer unzutreffenden Erfassung eines bereits ausgetretenen Mitarbeitenden beruhe. Die Schuldnerin habe die Summe dem Arbeitnehmenden überwiesen, welcher nun diese Rückzahlung direkt leisten werde. Entsprechende Abklärungen mit der C._____ seien hängig (vgl. act. 2 Rz. 25; vgl. auch act. 5/8). Die Schuld ist entsprechend noch offen, weshalb sie nachstehend zu berücksichtigen ist.

6.3 In Bezug auf die übrigen Forderungen mit Status "Betreibung eingeleitet" erklärt die Schuldnerin, diese seien geschuldet und anerkannt, weshalb auch kein Rechtsvorschlag erhoben worden sei (vgl. act. 2 Rz. 26 ff.). Offen sind damit Betreibungsschulden in Höhe von Fr. 4'238.-- (C._____; Betreibungs-Nr. 3), Fr. 1'000.-- (Schweizerische Eidgenossenschaft; Betreibungs-Nr. 4), Fr. 4'458.60 (E._____; Betreibungs-Nr. 5) und Fr. 4'127.-- (B._____; Betreibungs-Nr. 6), was einen offenen Betrag von Fr. 13'823.60 ergibt.

6.4 Sämtliche der gemäss Betreibungsregisterauszug noch pendenten Betreibungsschulden sind zu berücksichtigen. Die offenen Betreibungen belaufen sich – wie vorstehend aufgeführt – auf Fr. 25'257.15.

7.

7.1 Zu prüfen ist weiter die finanzielle Lage und der Geschäftsgang der Schuldnerin.

7.2

7.2.1 Diesbezüglich reicht die Schuldnerin einen Kontoauszug der Graubündner Kantonalbank vom 9. Juni 2026 (vgl. act. 5/10) ein. Dieser weist für den 1. Januar 2026 einen Anfangssaldo von Fr. 13'128.64 und für den 9. Juni 2026 einen Schlusssaldo von Fr. 1'669.14 auf. Das Konto wurde während dem ersten Halbjahr mit einem Betrag von Fr. 66'042.85 belastet; gutgeschrieben wurden im gleichen Zeitraum Fr. 54'583.35 (vgl. act. 5/10). Die Schuldnerin erklärt, der Kontoauszug zeige, dass die Gesellschaft in den vergangenen Monaten infolge saisonaler Schwankungen im Baugewerbe unter einem Liquiditätsdruck gestanden habe, dass sie, die Schuldnerin, ihren Geschäftsbetrieb jedoch trotz angespannter Situation fortlaufend habe aufrechterhalten können. Insbesondere seien die Löhne, Beiträge an die (Sozial-)Versicherungen sowie an weitere Gläubiger geleistet worden, was belege, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht ausweiche, sondern diese im Rahmen der verfügbaren Liquidität fortlaufend erfülle. Zudem zeige der Kontoauszug den regelmässigen Eingang von Kundenzahlungen (vgl. act. 2 Rz. 34 ff.).

7.2.2 Was die saisonalen Schwankungen anbelangt, ist anzumerken, dass die Schuldnerin gemäss Kontoauszug im ersten Quartal (Januar bis März 2026) Gutschriften in Höhe von Fr. 29'671.40 und im zweiten Quartal (April bis Juni 2026) in Höhe von Fr. 24'911.95 verzeichnete (vgl. act. 5/10). Entsprechend waren die Gutschriften ausserhalb der Bausaison sogar etwas höher, was dieser Argumentation zu widersprechen scheint. Ob die gemäss Kontoauszug geleisteten Versicherungsbeiträge und Löhne in der geschuldeten Höhe geleistet wurden, lässt sich – entgegen den Ausführungen der Schuldnerin – anhand des Kontoauszuges allein nicht überprüfen.

7.3

7.3.1 Die Schuldnerin reicht sodann sechs Debitoren-Rechnungen (vgl. act. 5/9) ein, welche einen offenen Betrag von Fr. 41'682.80 ausweisen sollen. Unter Berücksichtigung des Kontoauszugs ergibt sich jedoch, dass die Rechnung vom 19. Mai 2026 an die F._____ AG in Höhe von Fr. 5'275.45 (Rechnung Nr. …) bereits am 5. Juni 2026 bezahlt worden ist (vgl. act. 5/10). Die übrigen Rechnungen sind gerichtet an Unternehmen (G._____ AG, H._____ AG und I._____ AG), von denen die Schuldnerin gemäss Kontoauszug regelmässig beauftragt wird. Zudem stammen die Rechnungen – abgesehen von einer Rechnung für die G._____ AG vom 9. März 2026 – aus dem Mai 2026, wobei die Zahlungsfristen teilweise noch laufen, teilweise gerade vor Einreichung der Beschwerde verstrichen sind. Es ist daher davon auszugehen, dass sämtliche Rechnungen tatsächlich bezahlt werden. Damit ergeben sich (einbringliche) Debitoren in Höhe von Fr. 36'407.35 (= Fr. 41'682.80 ./. Fr. 5'275.45).

7.3.2 Darüber hinaus weist die Schuldnerin auf ein mit Vertrag vom 31. Dezember 2024 (vgl. act. 12/17) an einen Mitarbeiter gewährtes (zinsloses) Darlehen in Höhe von Fr. 125'933.60 hin. Das Darlehen sei auf unbestimmte Zeit ausgerichtet und könne flexibel amortisiert werden. Die beigelegten Kontoauszüge zum Vertrag würden dessen Bestand belegen, selbst wenn die hier eingereichte Kopie nicht unterzeichnet sei. Aufgrund des positiven Geschäftsgangs und der vorhandenen Auftragslage sei die Schuldnerin bislang nicht darauf angewiesen gewesen, die Forderung fällig zu stellen. Sie verfüge jedoch jederzeit über die Möglich-

keit, die Rückzahlung des Darlehens einzuleiten (vgl. act. 11 Rz. 14 f.). Aus dem ebenfalls beigelegten Kontoauszug (vgl. act. 12/17) geht hervor, dass im Jahr 2023 Fr. 103'780.-- und im Jahr 2022 Fr. 22'153.60 (offenbar) von J._____ (Darlehensnehmer) bezogen wurden, also Fr. 125'933.60, was der vorstehend genannten Darlehenssumme entspricht. Das Zustandekommen des Darlehensvertrages erscheint unter diesen Umständen glaubhaft, auch wenn die Hintergründe im Dunklen bleiben. Der kurzfristigen Rückzahlung steht jedoch die lange Kündigungsfrist von sechs Monaten im Weg (vgl. act. 12/17). Überdies ist unsicher, ob der Darlehensnehmer überhaupt in der Lage ist, diesen Betrag in absehbarer Zeit vollumfänglich zurückzuzahlen. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist nicht davon auszugehen, dass dieser Betrag in absehbarer Zeit zur Verfügung steht.

7.3.3 Insgesamt verfügt die Schuldnerin damit über liquide bzw. kurzfristig verfügbare Mittel von Fr. 38'076.49 (= Fr. 1'669.14 [Bank; E. 7.2] + Fr. 36'407.35 [Debitoren; E. 7.3.1]).

7.4 Überdies reicht die Schuldnerin die Jahresabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) der Jahre 2022-2024 ein (vgl. act. 5/11; vgl. act. 12/14-15). Eine aktuelle Zwischenbilanz fehlt. Aus den Bilanzen/Erfolgsrechnungen geht hervor, dass die Schuldnerin in den Jahren 2023 und 2024 zwar einen Gewinn in Höhe von Fr. 134'078.78 bzw. Fr. 29'392.95 verzeichnete, dieser jedoch in beiden Jahren infolge eines hohen Verlustvortrages aus den jeweiligen Vorjahren (2023: Fr. 165'042.02; 2024: Fr. 30'963.24; vgl. auch act. 12/15) im Ergebnis zu einem Verlust führte. Immerhin lässt sich ein Aufwärtstrend erkennen. Inwiefern jedoch der verbleibende Verlustvortrag von Fr. 1'570.29 (= Fr. 30'963.24 ./. Fr. 29'392.95) im Jahr 2025 abgebaut werden konnte, bleibt mangels Schlussbilanz aus dem Jahr 2025 bzw. mangels aktueller Zwischenbilanz offen.

7.5

7.5.1 Im Übrigen ergibt sich aus der Schlussbilanz 2024, dass die Schuldnerin per 31. Dezember 2024 kurzfristige Kreditoren von Fr. 56'875.35 bzw. langfristige Kreditoren von -Fr. 6'256.19 aufwies. Das Fremdkapital belief sich gemäss Bilanz gesamthaft auf Fr. 50'619.16. Wie erwähnt, fehlt eine aktuelle Zwischenbilanz. Die Schuldnerin äussert sich hierzu auch nicht. Entsprechend bleibt offen, ob die

in der Bilanz 2024 ersichtlichen Verbindlichkeiten mittlerweile getilgt sind. Die Schuldnerin hat ihre finanzielle Situation schlüssig darzutun, weshalb diese Verbindlichkeiten zu ihren Lasten zu berücksichtigen sind. Zusammen mit den offenen Betreibungsschulden resultieren kurzfristige Kreditoren in Höhe von Fr. 82'132.50 (= Fr. 56'875.35 + Fr. 25'257.15 [E. 6.4]).

7.5.2 Ob das langfristige Fremdkapital tatsächlich -Fr. 6'256.19 beträgt, erscheint zweifelhaft, zumal hier das – vorstehend erwähnte (vgl. E. 7.3.2) – von der Schuldnerin gewährte Darlehen (Fr. 125'933.60) bilanziert wurde (vgl. act. 5/11), obschon ein Darlehen (an eine Drittperson) eine Forderung darstellt und damit eigentlich auf die Aktivseite gehört. Das langfristige Fremdkapital dürfte damit entsprechend höher ausfallen.

7.6 Ferner reicht die Schuldnerin die Steuererklärungen für die Jahre 2022 und 2023 ein (vgl. act. 12/14-15). Die Steuererklärung für das Jahr 2024 sei noch nicht eingereicht. Die Steuerbehörde habe eine neue Einschätzung angekündigt, was zeige, dass die steuerlichen Verhältnisse der Gesellschaft noch nicht abschliessend geklärt seien (vgl. act. 11 Rz. 8 ff.; act. 12/16). Aus den Steuererklärungen lassen sich die vorstehend genannten Gewinn- bzw. Verlustzahlen herauslesen. Darüber hinaus bieten diese Steuerunterlagen – zumal aus früheren Jahren – keinen Aufschluss über die aktuelle finanzielle Lage der Schuldnerin.

7.7 Schliesslich behauptet die Schuldnerin in Bezug auf den Geschäftsgang, über einen erheblichen Bestand an laufenden und bereits zugesicherten Aufträgen bis mindestens Ende 2027 zu verfügen, wobei sie sich davon Einnahmen in Höhe von über Fr. 240'000.-- verspricht. Bei den Auftraggebenden handelt es sich zwar um Unternehmen (I._____ AG, G._____ AG, H._____ AG und F._____ AG), welche gemäss beigelegtem Kontoauszug (vgl. act. 5/10) regelmässig Aufträge an die Schuldnerin vergeben (vgl. auch E. 7.3). Die Schuldnerin reicht allerdings nur eine selbst erstellte Auflistung der einzelnen Projekte ein (act. 12/13). Weitere Unterlagen mit konkreten Angaben (Offerten, Auftragsbestätigungen, Zeitpläne etc.) fehlen. Dass sich die Projekte wie behauptet verwirklichen und entsprechende Einnahmen generiert werden, ist unter diesen Umständen nicht hinreichend glaubhaft gemacht.

8.

8.1 Im Rahmen einer Gesamtbeurteilung wirft der Umstand, dass es sich bei den offenen (wie auch erledigten) Betreibungsschulden im Wesentlichen um Arbeitgeberbeiträge (C._____, D._____ etc.) zu handeln scheint, ein schlechtes Licht auf das Zahlungsverhalten der Schuldnerin. Die Schuldnerin glich finanzielle Engpässe offenbar unter anderem dadurch aus, dass sie Lohnbeiträge – zulasten ihrer Mitarbeitenden – nicht fristgerecht entrichtete. Dass es sich aktuell nur um einen kurzzeitigen Liquiditätsengpass zufolge saisonaler Schwankungen handelt, konnte die Schuldnerin – wie vorstehend ausgeführt (vgl. E. 7.2.2) – nicht glaubhaft dartun. Es steht sodann fest, dass die offenen (Betreibungs-) Schulden (Fr. 82'132.50) die kurzfristig verfügbaren Mittel von Fr. 38'076.49 deutlich übersteigen (vgl. E. 7.3.3 und E. 7.5.1). Selbst wenn man die gemäss Schuldnerin bis Ende 2026 anfallenden Einnahmen aus den behaupteten Projekten berücksichtigen würde (K._____ [Fr. 7'000.--] und Bauobjekt … [Fr. 35'000.--]; vgl. act. 12/13), wären die offenen Schulden nicht gedeckt. Aus den Jahresabschlüssen ist zwar ersichtlich, dass die Schuldnerin wenigstens in den Jahren 2023 und 2024 Gewinne verbuchen konnte. Allerdings wurden die Gewinne mit den bestehenden Verlustvorträgen aus den Vorjahren verrechnet, was unter dem Strich jeweils zu einem Verlust führte (vgl. E. 7.4). Ob der Verlustvortrag weiter abgebaut werden konnte oder nach wie vor besteht, bleibt mangels Vorliegen einer (Zwischen-) Bilanz aus dem letzten und aktuellen Jahr offen. Da zudem verlässliche Ausführungen und Unterlagen zum aktuellen und künftigen Geschäftsgang (vgl. E. 7.7) fehlen, lässt sich nicht beurteilen, ob die Schuldnerin zurzeit und in absehbarer Zukunft profitabel wirtschaften kann. Unter diesen Umständen bleibt es auch ungewiss, ob die Schuldnerin in der Lage ist, ihre bestehenden wie auch künftigen Verbindlichkeiten innert absehbarer Zeit abzuzahlen (vgl. E. 4.4). Insgesamt gelingt es der Schuldnerin damit nicht, ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen.

8.2 Somit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses nicht erfüllt. Die Beschwerde ist abzuweisen. Da der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden ist, ist der Konkurs neu zu eröffnen. Im vorliegenden Ver-

fahren gelten weder Gerichts- noch Betreibungsferien (BGer 5A_989/2025 vom 27. März 2026 E. 3.7.5, zur Publikation vorgesehen).

9. Der Vollständigkeit halber ist die Schuldnerin auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach (frühestens nach Ende der Eingabefrist, vgl. Art. 195 Abs. 2 SchKG) die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreibung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

10. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.-- festzusetzen. Eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ist nicht zuzusprechen; der Schuldnerin nicht aufgrund ihres Unterliegens, der Gläubigerin nicht mangels Umtrieben in diesem Verfahren.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, und es wird über die Schuldnerin mit Wirkung ab **27. Juli 2026, 9.00 Uhr,** der Konkurs neu eröffnet.

2. Das Konkursamt Schlieren wird mit der Durchführung des Konkurses beauftragt.

3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.-- festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage des Doppels von act. 2 und von act. 11, sowie an das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Dietikon (unter Rücksendung der

erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Schlieren, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Schlieren/Urdorf, je gegen Empfangsschein.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

i.V. Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Jauch

versandt am:
27. Juli 2026